





REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.453/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring  
1010 W i e n

**Betrifft:** Land- und forstwirtschaftliches  
EWR-Rechtsanpassungsgesetz  
Futtermittelgesetz 1992  
Düngemittelgesetz 1992  
do. Zl. 12.305/01-I/2/92 vom 2.8.1992

Der Datenschutzrat hat in seiner 85. Sitzung am 29. September  
1992 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zum land- und forstwirtschaftlichen  
EWR-Rechtsanpassungsgesetz:

Zu diesem Gesetz werden aus datenschutzrechtlicher Sicht  
keine Einwendungen erhoben.

2. Zum Futtermittelgesetz und Düngemittelgesetz:

Die von den in beiden Gesetzen normierten Kennzeichnungs-,  
Meldungs-, Aufzeichnungs- und Kundmachungspflichten sowie  
den Nachschaurechten und dem Recht, Proben zu entnehmen,  
betroffenen Datenarten sind, wenn sie sich auf natürliche  
und juristische Personen beziehen, personenbezogen. Sie  
können schutzwürdige Daten im Sinne des § 1  
Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, idgF (DSG),  
darstellen und vom Grundrecht auf Datenschutz geschützt  
sein.

- 2 -

Allerdings sieht § 1 Abs. 2 DSG einen Grundrechtsvorbehalt vor, wonach Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz unter anderem auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1958) genannten Gründen notwendig sind.

Es erscheint vertretbar, obgenannte Kennzeichnungs-, Meldungs-, Aufzeichnungs- und Kundmachungspflichten sowie die Nachschaurechte und das Recht, Proben zu entnehmen, als Maßnahmen zu deuten, die im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Gesundheit und des wirtschaftlichen Wohls des Landes notwendig sind, sodaß aus dem Blickwinkel des Datenschutzes keine Bedenken bestehen.

3. Abschließend weist der Datenschutzrat darauf hin, daß er in die Gesetzesbegutachtungsverfahren der genannten Gesetze nicht einbezogen wurde und auch nicht im Verteiler genannt ist. Es wird daher ersucht, den Datenschutzrat bei künftigen Begutachtungsverfahren einzubeziehen.
4. 25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

